

335-094

Rechtsverordnung  
über das Naturschutzgebiet

**„Schlangenbruch“**

Landkreis Kaiserslautern  
vom 13. April 1987

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1987, Nr. 19, S. 493)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Grundgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Schlangenbruch“.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 13 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Hütschenhausen und Ramstein.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Westen beginnend, wie folgt:

An der Südgrenze des Weges Flurstück-Nr. 629, ca. 220 m von der K 3 Flurstück-Nr. 876/5 entfernt, in östlicher Richtung, bis zum Auftreffen auf den Graben Flurstück-Nr. 1521/2 der Südgrenze dieses Grabens in östlicher Richtung ca. 170 m bis zur westlichen Begrenzung des Grundstücks Flur Nr. 1783; dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg, der nördlich der Autobahn (A 6) verläuft. Der nördlichen Grenze dieses Weges in westlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Hütschenhausen, der westlichen Grenze des Flurstücks 1615 nach Norden folgend bis zum Grundstück Flur-Nr. 1795, von hier in westlicher Richtung der Nordgrenze des Grabens (Flurstück-Nr. 608) 180 m folgend. Von hier aus in gerader Linie durch das Grundstück Flurstück-Nr. 615 in nordwestlicher Richtung auf den Südeckpunkt des Grabens Flurstück-Nr. 616 von hier in nördlicher Richtung der Westgrenze des Grabens folgend bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt (Weg Flurstück-Nr. 629).

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Nass- und Schilfwiesen, Großseggenriede, Röhrichte, Zwischenmoore, Torfstiche, Gebüschzonen, Birken-Erlenhochwälder, als Standorte typischer und seltener, wildwachsender Pflanzenarten und als Lebens- und Teillebensraum typischer und seltener in ihrem Bestand bedrohter Tierarten sowie der entsprechenden Lebensgemeinschaften.

## § 4

Neben den weitergeltenden Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
2. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
3. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
5. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
9. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
11. Modellfahrzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege zu befahren;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. die Wege zu verlassen;

14. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
15. absolutes Grünland in eine andere Bodennutzung umzuwandeln.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
  1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Landwirtschaft (einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten und Beseitigung des Überwuchses von Hecken und Bäumen in landwirtschaftliche Nutzflächen und Wege in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres sowie das Verfüllen von Erdlöschern oder Fahrspuren, die durch natürliche Geländeabsackungen oder durch Maschineneinsatz entstanden sind) und Forstwirtschaft; die Errichtung herkömmlicher Weidezäune und -tränken,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wasserläufe im seitherigen Umfang außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.07. und für den Weißengraben in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres); ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe; die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können durch die obere Landespflegebehörde bis zum 01.04. eines jeden Jahres genehmigt werden,
  4. die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

## § 6

Ordnungswidrig i.S.d. § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Nr. 2 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
3. § 4 Nr. 3 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
4. § 4 Nr. 4 wildlebenden Tieren nachzustellen, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
5. § 4 Nr. 5 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
6. § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
8. § 4 Nr. 8 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
9. § 4 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
10. § 4 Nr. 10 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
11. § 4 Nr. 11 Modellflugzeug betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege befährt;
12. § 4 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. § 4 Nr. 13 die Wege verlässt;
14. § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;
15. § 4 Nr. 15 absolutes Grünland in eine andere Bodennutzung umwandelt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 13. April 1987

- 553-232 -

Pfalz

Bezirksregierung Rheinhessen-

Dr. Schädler